

Agrarstrukturerhebung 2010 (F) in forstwirtschaftlichen Betrieben

F Rücksendung bitte bis

Statistisches Amt für Hamburg und
Schleswig-Holstein
252-2
Postfach 71 30
24171 Kiel

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 71 30 · 24171 Kiel

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

Telefon oder Telefax:

Sie erreichen uns über
Telefon:

E-Mail: ASE.AGRA@statistik-nord.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere
rechtliche Hinweise entnehmen Sie
der Seite 4 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2010 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

- 10 ha Waldfläche und/oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb **diese Grenze** erreicht oder überschreitet, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1) Kreuzen Sie bitte die zutreffenden Antworten an, z. B.

2) Tragen Sie bitte die erfragten Werte (Anzahl, Fläche)
rechtsbündig ein, z. B.

1 1 2 8

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

Seite 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Adresse

--

Bitte zurücksenden an

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
252-2
Postfach 71 30
24171 Kiel

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

--

Gesamtfläche 2010

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?	ja <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss
	nein <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 0040, Seite 3

Gesamtfläche des letzten Jahres	ha	a
Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres	_ _ _ _ _ _ _	_

Flächenübernahme von (Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
Summe der Flächenzugänge			_ _ _ _ _ _ _	_

Flächenabgabe an (Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
			_ _ _ _ _ _ _	_
Summe der Flächenabgänge			_ _ _ _ _ _ _	_
Gesamtfläche des Betriebes 2010			_ _ _ _ _ _ _	_

Abschnitt 1: Rechtsform des forstwirtschaftlichen Betriebes 2010

	Code	Bitte ankreuzen
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2010

	Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen)	0240	_____	_____
Waldflächen	0242	_____	_____
Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	_____
Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen)	0246	_____	_____
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240, 0242, 0243 und 0246.)</i>			
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche	0250	_____	_____

Gemeinde-Kennziffer:

Kennnummer:

Seite 3

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2010 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Forstwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach § 26 Abs. 3.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe.**

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung.**

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

